

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Curacao

Dynamische Open End Zertifikate

bezogen auf **Indices**

**Nachtrag vom 28. November 2002 gemäß § 10 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20.
August 2001 und zum Nachtrag vom 03. Juli 2002**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen
Garantie der



**Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich**

Nachtrag vom 28. November 2002 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und zum Nachtrag vom 03. Juli 2002

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlussfassung: **26. November 2002**
Verkaufsbeginn: **28. November 2002**
Valutierung: **09. Dezember 2002**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin

Ausgabegröße in Mio.	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	"Open-End-Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR	WKN	ISIN-Code
10.000.000	DAX	100/1	26.11.2004	33,27	252 138	DE0002521382
1.000.000	Nikkei 225	100/1	26.11.2004	88,24	252 140	DE0002521408

Definitionen:

DAX = Deutscher Aktienindex (**XETRA**-Handel)
NIKKEI 225 = Nikkei Stock Index 225

Jede Bezugnahme auf "**JPY**" ist als Bezugnahme auf **Yen** des Kaiserreichs Japan zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Wichtige Information über Verlustrisiken

Die Zertifikate verbrieften ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundegelegten Index am Fälligkeitstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Fälligkeitstag kann gemäß den von der Festlegungsstelle bestimmten Kriterien für die Indexzusammensetzung von der Zusammensetzung des Index bei Emission abweichen. Darüber hinaus kann das Zertifikatsrecht in den Grenzen des § 9 der Zertifikatsbedingungen angepaßt werden.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes des Zertifikats.

Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Fälligkeitstag verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Fälligkeitstag ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn am Fälligkeitstag ein Indexwert von Null festgestellt wird.

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, die Markterwartung und gegebenenfalls bei Zertifikaten auf ausländische Indizes, die eine Auszahlung in EUR vorsehen oder die in EUR gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Potentielle Anleger, die den Kauf von Open - End - Zertifikaten in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, dass es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, dass die Abwicklung der Zertifikate gegebenenfalls davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Emittentin die Zertifikate kündigt.

Beschreibung der Indizes

DAX Index

Der DAX Index wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die zum amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Nikkei 225 Index

(Auszugsweise Übersetzung eines englischen, von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. gelieferten Textes)

Der „Nikkei Stock Average“ (der „Nikkei 225 Index“ oder der „Nikkei 225“ oder der „NKS 225“) wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc., Tokio, Osaka seit 1970 berechnet und veröffentlicht. Seit dem 1. Oktober 1985 wird der Nikkei 225 Index minütlich berechnet. Er stellt einen nach der Dow-Methode angepaßten Durchschnittswert dar, der geeignet ist, den Stand des Marktes und seine Veränderungen zu erfassen.

Der Nikkei 225 Index besteht aus 225 repräsentativen, an der Wertpapierbörse in Tokio (1st Section) gehandelten Aktien. Er wird nach den durchschnittlichen Kursen der im Index enthaltenen 225 Aktien der 1st Section der Wertpapierbörse in Tokio berechnet.

Seit Oktober 1991 werden die im Index enthaltenen Aktien jedes Jahr auf ihre Marktliquidität hin überprüft. Aktien mit relativ geringer Liquidität können dabei nach der „Streichen/Hinzufügen“- Regel durch Aktien mit hoher Liquidität ersetzt werden, um geänderten Marktbedingungen zu entsprechen und die Kontinuität des Index zu gewährleisten.

Aktien der 1st Section der Wertpapierbörse in Tokio, die eine relativ hohe Marktliquidität aufweisen, werden zu einer „high liquidity group“ zusammengefaßt. Die Marktliquidität der Aktie bemißt sich dabei nach deren Handelsvolumina und Kursfluktuation je handelbarem Aktienvolumen in den letzten 10 Jahren.

Ob eine Aktie als Bestandteil des Index ausgewählt wird, hängt nicht zuletzt von der Gewichtung der Branchen innerhalb des Index ab. Sofern eine Aktie aufgrund ihrer niedrigen Marktliquidität oder aus sonstigen Gründen von der Berechnung des Index ausgeschlossen wird, wird zunächst die Anzahl der Aktien der gleichen Branche ermittelt, die idealerweise bei der Berechnung des Index berücksichtigt werden müssen, um die Gesamtentwicklung des Marktes angemessen widerzuspiegeln. Sodann wird die Aktie mit der größten Marktliquidität in ihrer Branche in den Index aufgenommen.

Seit Anfang Oktober 1991 wird der Nikkei 225 Index einmal jährlich nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren überprüft.

Der Schlußkurs des Nikkei 225 wird in Punkten ausgedrückt und erscheint am nächsten Tag in der Frühausgabe der Nihon Keizai Shimbun und auf Informationssystemen wie Nikkei Telecom.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch Ihre Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Allgemeine Informationen

Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Zertifikate bezogen auf Indices wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "Emittentin").

Beschlußfassung

Die Geschäftsführung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tag beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A. (im folgenden: Société Générale) übernommen.

Anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn für die Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden.

Wertpapierkennnummer: wie angegeben in der **Tabelle**

ISIN-Code: wie angegeben in der **Tabelle**

Prospekthaftung

Die Société Générale übernimmt gemäß § 3 der Wertpapier-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt ferner, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Further information on the issuer according to §§ 10, 11 Verkaufsprospekt-Verordnung

The members of the board of management of the issuer are, as at December 31, 2001 Intertrust (Antilles) N.V. and Jean Francois Sammarcelli. The members of the supervisory board of the issuer are, as at December 31, 2001 Marc Litzler and Jean-Luc Parer (all of whom currently hold full-time management positions with Société Générale) and may be contacted at Société Générale, 17, Cours Valmy, F-75017 Paris.

The main activities of SGA Société Générale Acceptance N.V. are the issue of warrants, bonds and notes for the Société Générale group. In 2001, the total assets of SGA Société Générale Acceptance N.V. have increased compared to the last years. This is in good part due to notes issues and the warrants on share activity. Regarding the results of the company, a similar level with past years is expected.

Litigation

The Issuer is not involved in any litigation, arbitration or administrative proceedings relating to claims or amounts which are material in the context of the present issue nor, to the best of the knowledge and belief of the Issuer, are there any threatened litigation, arbitration or administrative proceedings relating to claims or amounts which are material in the context of the present issue which would in either case jeopardize its ability to discharge its obligations in respect of the present issue.

At the present time, there are no extraordinary circumstances or disputes not covered by provisions that are liable to substantively affect the Group's results and financial position.

Notification was given by the French tax authorities of additional tax adjustments to the results for the period 1992 to 1998 of Société Générale and certain subsidiaries which are included in the tax consolidation. Adequate provision was set up at December 31, 1999, December 31, 2000 and December 31, 2001 for the consequences of these additional assessments.

On January 19, 2000, High Risk Opportunities Hub Fund Ltd, a hedge fund in receivership, represented by its receivers, brought legal action against Société Générale (and another bank), before the Supreme Court of the State of New York. The claimant is demanding compensation up to an amount of USD 1 billion for direct and indirect damages resulting from its liquidation alleging that the liquidation was caused by the non-execution of undelivered forward USD/RUR contracts. Société Générale considers this allegation to be unjustified. A prudential provision booked in the Group's financial statements was left in place at December 31, 2001.

On November 27, 2000, a lawsuit was filed against SG Cowen before the United States Court for the district of Massachusetts by the New England Teamsters and Trucking Industry Pension Fund. The lawsuit, which is seeking compensation in the amount of EUR 232 million for the fall in value of securities managed by SG Cowen on behalf of the Pension Fund, is currently being examined. At present, it has not seemed justified to book a provision in this respect.

At the end of 2001 and in early 2002, a number of Société Générale managers and executives and the company itself, were placed under investigation in relation to a money laundering case under investigation in Paris.

Like other banks working in France, Société Générale is implicated either because some checks drawn on Société Générale and considered by investigators as corresponding to money laundering transactions were paid by the bank or because they were presented by Société Générale for payment to other French banks, in its capacity as correspondent bank for some foreign banks.

The investigators contest the absence of systematic verification of checks processed, as they have done for other banks previously placed under investigation.

However, no evidence suggests that a Société Générale employee or department was knowingly involved in money laundering.

The question of the duties of banks with respect to verifying checks concerns all banking institutions in France, as well as the regulatory authorities. A working group on the issue including the regulators was set up in 2000, but did not propose any amendment to the duties incumbent on banks. At the request of the French Banking Federation, in early 2002, the Ministry for the Economy and Finance decided to create a new working group with a view to precisely defining the diligence and controls that financial institutions should carry out. As a result, a new regulation on April 26, 2002 was adopted by the Banking and Financial Regulation Committee. This regulation cleared up diligence duties regarding cheques for fight against laundering and anti-terrorism financing reasons.

In January 2002, Société Générale was informed of a fraud committed by a former employee of the retail brokerage business of SG Cowen Securities, which was sold in October 2000. The employee is accused of having misappropriated assets that he managed for his successive employers over a number of years. Within this framework two former SG Cowen clients have taken legal action against the different parties involved, including SG Cowen. It is highly likely that other former clients of SG Cowen will take similar action. An internal enquiry into the affair was immediately launched and is currently under way.

Société Générale is cooperating fully with the different legal and regulatory authorities involved in the matter. The necessary steps have been taken vis-à-vis the Group's insurance companies, and a provision has been booked by way of precaution.

Ergänzende Angaben

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 20. August 2002 sowie dieser Nachtrag und der Nachtrag vom 3. Juli 2002 werden von der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main und bei der Société Générale, Paris, Tour Société Générale, 17 cours Valmy, 92987 Paris La Défense Cedex (Frankreich) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus ist dieser Prospekt im Internet unter www.warrants.com/de abrufbar.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist für die Zertifikate bezogen auf der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des jeweiligen Index entspricht, wobei jeweils 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht (jeweils der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des **Schlusskurses** des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag derjenigen an der EUREX Deutschland (die "EUREX") gehandelten **DAX-Future Kontrakte** bzw. fällt hinsichtlich des **Nikkei 225 Index** der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlußabrechnungstag (jeweils der "Schlußabrechnungstag") derjenigen an der Osaka Stock Exchange (die "OSE") gehandelten **Nikkei 225 Index-Future Kontrakte**, die in dem Monat des Fälligkeitstages der Zertifikate auslaufen (jeweils die "Index-Future-Kontrakte"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der jeweiligen **Terminbörse** (EUREX bzw. OSE) für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten **Schlußabrechnungskurs**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**JPY**" als Bezugnahme auf Yen des Kaiserreiches Japan zu verstehen.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag, Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag, Kündigung, Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Zahlungstag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die vor dem Fälligkeitstag Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als

Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt (die „**DAX** Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht. Der „Nikkei Stock Average“ (der „Nikkei 225 Index“ oder der „Nikkei 225“ oder der „NKS 225“) wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc., Tokio, Osaka (die "**Nikkei 225** Festlegungsstelle) berechnet und veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **28. November 2002** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **28. November 2002** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig

dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 28. November 2002

Société Générale S. A.
Paris